

VaLoo Geschäftsordnung

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| I. Zielsetzungen | VI. Ausschlussverfahren |
| II. Anwendung | VII. Verwaltung von Mitgliedschaften |
| III. Arten der Mitgliedschaft | VIII. Wahlverfahren |
| IV. Aufnahmeverfahren | IX. Betriebliche Abläufe |
| V. Austrittsverfahren | X. Arbeitsgruppen |

I. Zielsetzung der Geschäftsordnung

Der Zweck dieses Dokuments ist es, die praktische Auslegung und Anwendung der Statuten des Vereins VaLoo zu präzisieren und die laufenden Geschäfte des Vereins zu regeln, um eine auf gegenseitigem Vertrauen basierende Beziehung zu erleichtern.

II. Anwendung

Der Vorstand ist für die begründete Anwendung der Geschäftsordnung verantwortlich. Änderungen der Geschäftsordnung können vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden, die sich mit ihrem Vorschlag schriftlich an den Vorstand wenden müssen. Nur die Generalversammlung kann die Änderungen der Geschäftsordnung genehmigen.

III. Arten der Mitgliedschaft

Die Art der Mitgliedschaft und die Mitgliedsbeiträge sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Typ	Mitgliedsbeitrag (CHF) (nicht anteilmässig)	
Einzelmitglieder	50.- Studierende / Arbeitslose / AHV: 25.-	
Unternehmen	Anzahl Mitarbeitende:	
	< 5	200.-
	5<20	400.-
	20<100	1'000.-
	> 100	1'500.-
> 1'000	2'500.-	
Verein / Genossenschaften (ohne Erwerbszweck)	100.-	
Hochschulen / Forschungsinstitute	500.-	

Juristische Personen (Unternehmen, Vereine, Forschungsinstitute, ...) haben in Vereinsangelegenheiten je 1 Stimme ungeachtet der Anzahl Mitarbeitenden. Jedoch gibt es keine Begrenzung der Anzahl Personen, welche die juristische Person an Veranstaltungen des Vereins, einschliesslich der Generalversammlungen, vertreten dürfen.

IV. Aufnahmeverfahren

Das Verfahren, um ein stimmberechtigtes Mitglied zu werden, ist wie folgt:

- 1) Interessierte Mitglieder müssen das Beitrittsformular ausfüllen und die Statuten und Ethik-Charta unterschreiben. Alle Dokumente müssen an den Vorstand geschickt werden.
- 2) Der Vorstand trifft eine vorläufige Entscheidung über die Aufnahme des Mitglieds. Erforderlichenfalls kann der Vorstand verlangen, das beitretende Mitglied zu treffen, bevor er eine Entscheidung trifft.
 - a) Bei Aufnahme wird das Mitglied aufgefordert, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sobald der Beitrag eingegangen ist, wird die Mitgliedschaft eingeleitet und das Mitglied wird zur Teilnahme an den Aktivitäten der Vereinigung eingeladen und in die entsprechenden Verteilerlisten aufgenommen.
 - b) Wird die Aufnahme verweigert, hat das Mitglied das Recht, Einspruch zu erheben und sich während der Generalversammlung vorzustellen. In diesem Fall muss der Vorstand das Beitrittsformular des abgelehnten Mitglieds und einen erläuternden Vermerk zusammen mit der Traktandenliste für die Generalversammlung (GV) verschicken.
- 3) Ein beitretendes Mitglied wird während der Generalversammlung endgültig angenommen oder abgelehnt.
 - a) Die GV kann mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen, ein Mitglied abzulehnen, das zuvor vom Vorstand vorläufig aufgenommen wurde.
 - b) Die GV wird den angefochtenen Ablehnungsfall anhören und über die endgültige Aufnahme durch eine Abstimmung mit 2/3-Mehrheit entscheiden.

V. Austrittsverfahren

Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit während des Jahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Datums des Austritts mitgeteilt werden.

VI. Ausschlussverfahren

Der Vorstand muss sich vergewissern, dass die Mitglieder nicht unter die Ausschlussgründe fallen (siehe Artikel 2, Absatz *Austritt und Ausschluss*).

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, kann der Vorstand vor dem Ausschluss des Mitglieds eine Verwarnung per E-Mail verschicken und/oder ein Gespräch mit dem Mitglied führen. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, Mitglieder auch ohne Abmahnung auszuschliessen.

Mitglieder, die trotz 2 Mahnungen die Rechnung nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Der Vorstand muss dem ausgeschlossenen Mitglied einen Brief schreiben, in dem er den Grund und das Datum des Ausschlusses angibt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, während der Generalversammlung Einspruch zu erheben. Dazu muss es mindestens 45 Tage vor der GV ein Schreiben mit einer Begründung an den Vorstand schicken. Der Vorstand muss dieses Schreiben zusammen mit einer Begründung für den Ausschluss mit der Traktandenliste für die GV versenden. Wird

ein Mitglied innerhalb der 45 Tage vor der Generalversammlung ausgeschlossen, muss das Schreiben so schnell wie möglich verschickt werden.

Die GV hört die angefochtenen Fälle an, und der Ausschluss wird durch eine Abstimmung mit 2/3-Mehrheit vollzogen.

VII. Verwaltung von Mitgliedschaften

Im Allgemeinen ist der Vorstand für die Verwaltung der Mitgliedschaften (Eintritte, Austritte und Ausschlüsse) zuständig und erstellt eine zusammenfassende Liste der im Laufe des Jahres erfolgten Änderungen der Mitgliedschaft. Diese Liste wird mit der Traktandenliste für die jährliche Generalversammlung verschickt. Ein Mitglied, das mit einer Entscheidung des Vorstands nicht einverstanden ist, muss sich innerhalb einer Frist von 7 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand wenden. Die Beschwerden werden dann an der Generalversammlung erörtert. Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, die Entscheidungen des Vorstands zu bestätigen oder zu revidieren.

VIII. Wahlvorgänge

Sowohl der Vorstand als auch die Revisor:innen werden während der Generalversammlung gewählt (siehe Abschnitt IV, Absatz *Zuständigkeiten und Befugnisse, f.*).

Das Wahlverfahren für den Vorstand und die Revisor:innen sowie für Neuwahlen und Wiederwahlen ist das Gleiche. Mitglieder, die für ein Amt kandidieren möchten, müssen ihren Namen, die juristische Person, die sie vertreten (falls zutreffend), und ihre Motivation für die Kandidatur zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einreichen. Der derzeitige Vorstand ist dafür verantwortlich, die Profile der Kandidat:innen zu bündeln und spätestens eine Woche vor der Generalversammlung an die Mitglieder zu übermitteln.

IX. Betriebliche Abläufe

Die Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen im Konsens. Kommt kein Konsens zustande, wird eine Abstimmung durchgeführt. Nur Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig entrichtet haben, können am Entscheidungsprozess teilnehmen.

X. Arbeitsgruppen

Neben den Organen besteht der Verband aus Arbeitsgruppen (AGs), die alle weiteren Aktivitäten organisieren.

Die Mitglieder können sich je nach Wunsch und Verfügbarkeit in den Arbeitsgruppen einbringen, sind aber nicht verpflichtet, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Arbeitsgruppen können jederzeit gegründet werden und sind zeitlich befristet oder unbefristet. Um eine Arbeitsgruppe zu gründen, muss mindestens 1 Mitglied seine Gruppe dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag muss enthalten:

- Name der Arbeitsgruppe
- Mitglieder, die teilnehmen möchten, einschliesslich der Namen der Mitglieder, die die Gruppe vorschlagen
- Ziele und Massnahmen der Arbeitsgruppe
- Erforderliches Budget (falls nötig)

Der Vorstand vergewissert sich, dass die vorgeschlagene Arbeitsgruppe im Interesse des Vereins ist, und teilt den Vorschlag allen Mitgliedern mit. Die Arbeitsgruppe wird offiziell an ihrer ersten Sitzung gegründet, bei der mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein muss. Die anwesenden Mitglieder wählen 2 Vorsitzende der Arbeitsgruppe. Diese Vorsitzenden sind für die Kommunikation der Aktivitäten der Arbeitsgruppe mit dem Vorstand und während der Generalversammlung verantwortlich. Im Falle eines Wechsels im Vorsitz ist der Vorstand schriftlich zu informieren. Die Vorsitzenden sind auch für die Verwaltung des Budgets der Arbeitsgruppe verantwortlich.